



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Senioren-Appartements am
Isarhochufer gGmbH
z.Hd. Herrn Kindsmüller
Reichenhaller Str. 7

81547 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Heimaufsicht
KVR-I/24-1

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44658
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 319
Sachbearbeitung:
Herr Forster
michael.forster@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.06.2008

Vollzug des Heimgesetzes (HeimG);
Ergebnis der unangemeldeten Heimnachscha vom 09.06.2008
Senioren-Appartements am Isarhochufer gGmbH
Reichenhaller Str. 7, 81547 München

Sehr geehrter Herr Kindsmüller,

in der oben genannten Einrichtung wurde am 09.06.2007 eine unangemeldete Nachschau durchgeführt, die in freundlicher und offener Atmosphäre verlief.

Die Heimaufsicht wurde dabei durch Herrn Forster (Sachbearbeitung Verwaltung) und Frau Krempl (Sachbearbeitung Pflege) vertreten.

Die Nachschau fand in freundlicher und offener Atmosphäre statt, für die Überprüfung notwendige Unterlagen wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt. Die zuständige Pflegefachkraft vermittelte Engagement und fachliche Kompetenz und stand während der Begehung bereitwillig als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die begutachteten Bewohnerinnen und Bewohner in diesem Schreiben mit Ziffern gekennzeichnet. Die Pflegedienstleitung und der Einrichtungsleiter haben aber durch die Nachschau und dem anschließenden Abschlussgespräch Kenntnis darüber, um welche Personen es sich im Einzelnen handelt. Es besteht die Möglichkeit, die Namen bei uns zu erfragen.

Stichprobenartig überprüft wurden von den anwesenden Pflegebedürftigen drei Bewohnerinnen bzw. deren Pflegedokumentationen begutachtet.

Bewohnerinnen 1- 3

Für die Bewohnerinnen waren jeweils Pflegeplanungen erstellt, deren Umsetzung wurde entsprechend aufgezeichnet.

Die Pflegedokumentationen und Pflegeplanungen stimmten mit dem jeweiligen Bewohnerzustand überein. Vorhandene Ressourcen der Pflegebedürftigen fanden Einfluss in der Pflegeplanung, der jeweilige Pflegeprozess war nachvollziehbar. Anamnesebögen waren erfasst, biographische Daten wurden im Rahmen der Möglichkeiten erhoben und fanden Einfluss im Pflegeprozess.

Die eingesehenen Dokumentationen waren aussagekräftig, prozessorientiert und befanden sich im Bereich der **optimalen Pflege**.

Ein zeitgemäßes Risikomanagement wurde gemäß allgemein anerkannten Stand implementiert. Es existieren u.a. Standards zu den Prophylaxen Dehydratation, Kachexie, Dekubitus und Sturz, welche bei den überprüften Bewohnerinnen je nach Bedarfsfall adäquat angewandt wurden.

Die Umsetzung der Prophylaxen war als **optimal** zu bewerten.

Alle drei Bewohnerinnen und ein Angehöriger der Bewohnerin 1 konnten zur Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot befragt werden. Sie äußerten sich alle als sehr zufrieden mit der pflegerischen und betreuenden Versorgung durch den Pflegedienst.

Der Versorgungszustand der überprüften Bewohnerinnen war als optimal zu bewerten.

Medikamentenmanagement

Aufbewahrung

Bei den auf den o.g. Bereichen überprüften Medikamentenschränken ergaben sich keinerlei Beanstandungen hinsichtlich der Aufbewahrung.

Die Arzneimittel wurden bewohnerbezogen und sachgerecht aufbewahrt.

Liquide Arzneimittel waren mit Anbruchsdaten versehen.

Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente, soweit vorhanden, stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)

Bei Überprüfung der FeM war festzustellen, dass keine Übersichtsliste über alle in der Einrichtung angewandten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vorlag.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HeimG hat der Träger nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HeimG müssen

insbesondere die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der für die Anordnung der Maßnahme Verantwortliche ersichtlich sein.

Sinn und Zweck der Dokumentation der freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist, die Rechtsstaatlichkeit dieser für die Bewohner einschneidenden Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die Heimaufsicht zu ermöglichen (vgl. BT-Drucks. 14/5399).

Wir empfehlen daher die Erstellung einer Übersichtsliste über alle in der Einrichtung angewandten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Handzeichen

Im Rahmen unserer beratenden Funktion weisen wir darauf hin, dass es ausreichend ist, wenn die Handzeichen auf dem Dienstplan vermerkt sind. Eine separate Handzeichenliste ist nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren im Umgangston freundlich. Das Verhalten gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern war sehr wertschätzend.

Die Mitarbeiter der Heimaufsicht bedanken sich für die freundliche und offene Kommunikation mit der Pflegedienstleitung, welche sehr gut über ihre Bewohnerinnen und Bewohner informiert war, deren individuellen Bedarfe hinsichtlich der Pflege- und Betreuungssituation kannte und im Rahmen der Pflege und Betreuung den Pflegeprozess mit viel Engagement sehr individuell und fachgerecht gestaltete.

Bei allen begutachteten Bewohnerinnen war der Versorgungszustand als optimal zu bewerten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der MDK, die AOK, der Bezirk Oberbayern, die Regierung von Oberbayern, und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Forster
Verw.Amtsinspektor